

Kreis Siegen-Wittgenstein

Untere Landschaftsbehörde

Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein

Fragen & Antworten

Zielsetzung dieser Broschüre

Der Kreis Siegen-Wittgenstein als Untere Landschaftsbehörde will Ihnen anhand dieser Broschüre und der Broschüre "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" eine Informationsgrundlage zur Verfügung stellen, mit der Sie sich über rechtliche Fragen und über die ökologischen Zielsetzungen und Auswirkungen der Landschaftsplanung sowie über die finanziellen Fördermöglichkeiten informieren können.

Die in dieser Broschüre behandelten Themenbereiche umfassen ein weites Spektrum häufig gestellter Fragen von Eigentümern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten land- und forstwirtschaftlicher Flächen sowie Naturschutzinteressierten an die Untere Landschaftsbehörde. Die andere Broschüre enthält eine ausführliche Darstellung der Rechtsgrundlagen, Inhalte und Verfahrensschritte der Landschaftsplanung. Beide Broschüren sollen als gemeinsame Information Inhalte und Auswirkungen des Landschaftsplanes transparenter machen.

Die Informationen umfassen folgende Themengruppen:

Frage Nr.	Themengruppe	Seite
1 - 8	Gesetzliche Grundlagen - Verfahrensabläufe und Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Landschaftsplanung	3
9 - 13	Wirkung des Landschaftsplanes - Verbindlichkeit der Regelung und Entschädigungspflichten	5
14 - 20	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - Durchführung und Finanzierung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten	7
21 - 23	Biotopschutz - Gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG	10
24 - 38	Landwirtschaft - Bewirtschaftungsmöglichkeiten in Schutzgebieten und finanzielle Fördermöglichkeiten	12
39 - 45	Forstwirtschaft - Bewirtschaftungsmöglichkeiten für die Waldeigentümer und finanzielle Fördermöglichkeiten	18
46 - 50	Bauleitplanung - Auswirkungen der Landschaftsplanung auf die Bauleitplanung und Vorteile für die Gemeinden	21

Sofern ein für Sie wichtiger Themeninhalt in den beiden Broschüren nicht angesprochen wird, stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde jederzeit für die Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Die Adresse der Unteren Landschaftsbehörde und die jeweiligen Ansprechpartner/Innen entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieser Informationsbroschüre.

Gesetzliche Grundlagen

1. Was ist das Ziel der Landschaftsplanung?

Durch die Landschaftsplanung sollen Natur und Landschaft so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Folgende vorrangige Ziele sind Gegenstand der Landschaftsplanung:

- Sicherung schutzwürdiger Bereiche von Natur und Landschaft,
- Entwicklung und Optimierung von einzelnen Teilen der Landschaft.

Diese Ziele dienen nicht nur der Verbesserung der ökologischen Verhältnisse für Tiere und Pflanzen, sondern führen letztlich auch zu einer Sicherung der Lebensqualität der in unserem Raum lebenden Bevölkerung. Der Landschaftsplan stellt somit auch einen wichtigen Beitrag im Zuge der Agenda 21 auf regionaler und lokaler Ebene dar.

2. Warum müssen im Kreis Siegen-Wittgenstein Landschaftspläne aufgestellt werden?

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) werden nach § 11 BNatSchG i. V. m. § 16 LG in einem Landschaftsplan dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Die Pläne werden jeweils für den Bereich einer Gemeinde oder Stadt aufgestellt.

3. Wer erarbeitet den Entwurf des Landschaftsplanes und ist für die Verfahrensführung zuständig?

Der Entwurf eines Landschaftsplanes wird durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein erarbeitet. Dabei orientiert sie sich an folgenden Gesichtspunkten: Umsetzung der Vorgaben aus dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NRW, planerische Vorgaben und Grundlagen des Regionalplanes als Landschaftsrahmenplan, Vorgaben der Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden, Fachbeitrag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Recklinghausen (LANUV), naturschutzfachliche Erfordernisse und wissenschaftliche Erkenntnisse.

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführt, der Landschaftsplan wird vom Kreistag beschlossen und der Bezirksregierung Arnsberg angezeigt.

4. Welche Möglichkeiten habe ich als Bürgerin/Bürger der Gemeinde/Stadt aktiv an den Inhalten des Landschaftsplanes mitzugestalten?

Die Bürgerinnen und Bürger werden im Verfahrensablauf frühzeitig beteiligt und über die Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Hierbei haben sie die Möglichkeit, sich konkret über ihre Betroffenheit zu informieren und Vorschläge zu einzelnen Festsetzungen des Landschaftsplanes zu machen. In einem bestimmten Zeitraum können die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Bürgerbeteiligung bei der Unteren Land-

schaftsbehörde, sowie zusätzlich an bestimmten Sprechtagen in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, umfassende Informationen erhalten sowie ihre Belange und Vorschläge vortragen.

Die Bürgerinnen und Bürger, werden nach der Überarbeitung des Planentwurfes im Rahmen der "öffentlichen Auslegung" erneut beteiligt. Hierbei hat nochmals jeder die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese Einwendungen werden geprüft und dem Kreistag zur Entscheidung vorgelegt. Zusätzlich ist es jederzeit möglich, die Untere Landschaftsbehörde anzusprechen.

Während der gesamten Planungsphase haben die Bürgerinnen und Bürger also mehrfach die Möglichkeit der Beteiligung.

5. Wie erfahre ich von der Bürgerbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung und wo finden diese statt?

Die Termine der Bürgerbeteiligung und der nachfolgenden öffentlichen Auslegung werden in den regionalen Tageszeitungen und - soweit vorhanden - auch im örtlichen Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Sie sind auch im Internet abrufbar.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt bei der Unteren Landschaftsbehörde und soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern umfassende Informationen bieten. Zusätzlich werden an mehreren Tagen Sprechstunden an verschiedenen Orten der Stadt oder Gemeinde durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises in Siegen für die Dauer eines Monats. Ergänzend kann der Landschaftsplan (Karten und Text) in der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zusätzlich werden auch bei der öffentlichen Auslegung Sprechstage in verschiedenen Ortsteilen der Kommunen angeboten.

6. Ergeben sich für mich rechtliche Konsequenzen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung? Was ist eine Veränderungssperre?

Entsprechend § 42e Abs. 3 LG sind vom Beginn der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen im Bereich von geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen verboten. Diese so genannte Veränderungssperre kann, wenn besondere Umstände dies erfordern, durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Durch die Veränderungssperre soll verhindert werden, dass während der Zeit des Landschaftsplanaufstellungsverfahrens nachteilige Veränderungen der vorgesehenen Schutzobjekte erfolgen. Die bisherige Nutzung der Grundstücke in den Naturschutzgebieten, sowie im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen darf jedoch weitergeführt werden. Soweit aus bestimmten Gründen andere Nutzungen der Grundstücke erforderlich sind, kann dies durch eine Verfügung der unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

7. Wo kann ich mehr über die Inhalte und Ziele der Landschaftsplanung erfahren? Wo gibt es weitere Informationen über die Landschaftsplanung?

Für weitergehende rechtliche, finanzielle oder naturschutzfachliche Fragen zum Themenbereich Landschaftsplanung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises als Ansprechpartner bereits im Vorfeld eines Landschaftsplanverfahrens, aber auch während der Planaufstellung

jederzeit beratend zur Verfügung. Die Adresse der Unteren Landschaftsbehörde und die jeweiligen Ansprechpartner/Innen entnehmen Sie bitte der letzten Seite dieser Informationsbroschüre. Eine ergänzende Information zum Themenbereich Landschaftsplanung liegt als Faltblatt "Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein" vor und kann bei der Unteren Landschaftsbehörde kostenfrei bezogen werden.

8. **In der Entwicklungskarte sind Teile meines Grundstückseigentums mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ bzw. „Wiederherstellung“ dargestellt. Habe ich auf diesen Flächen zwingend Anreicherungsmaßnahmen in Form von Laubholzunterpflanzungen oder Waldrandgestaltungen durchzuführen? Sind die in der Wiederherstellungszone vorhandenen Fichtenbestände von mir sofort zu entfernen?**

Die Darstellungen der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte entfalten keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber den Bürgern, Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Das bedeutet, dass von den Eigentümern keine aktiven Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Die Darstellungen in der Entwicklungskarte richten sich ausschließlich an Behörden (z. B. Forstamt, Landwirtschaftskammer, Städte und Gemeinden) und zeigen das Schwergewicht der Zielsetzungen in den entsprechenden Landschaftsräumen auf. Die Entwicklungsziele bilden insoweit eine Grundlage für behördliche Planungen und Entscheidungen.

Einzelheiten zu den Entwicklungszielen der Landschaftsplanung können Sie der Broschüre „Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung“ entnehmen.

Wirkung des Landschaftsplanes

9. **Welche Regelungen trifft der Landschaftsplan?**

Durch den Landschaftsplan werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) und Naturdenkmale (ND) ausgewiesen. Der Landschaftsplan ersetzt evtl. bisher schon geltende ordnungsbehördliche Verordnungen.

Zusätzlich kann der Landschaftsplan Festsetzungen zu Brachflächen und besondere Festsetzungen über die forstliche Nutzung in Schutzgebieten treffen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festsetzen.

10. **Für die Schutzgebiete werden Verbots- und Gebotsregelungen sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen getroffen. Welcher Unterschied besteht zwischen einem Verbot, einem Gebot und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?**

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, Brachflächen und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann unmittelbar gültige Wirkungen. Diese Festsetzungen enthalten die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Ge- und Verbote, die für jeden Bürger verbindlich sind.

Verbote enthalten Maßnahmen und Handlungen, die in Schutzgebieten zwingend zu unterlassen sind. Gebote, die nur in ganz wenigen Fällen festgesetzt werden, stellen dagegen eine Handlungsanweisung dar, die ein aktives Handeln voraussetzen, um die Schutzziele innerhalb des Schutzgebietes zu erreichen.

Mit den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll eine Optimierung des betroffenen Natur- und Landschaftsraumes erreicht werden. Sämtliche Festsetzungen zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung, sondern bedürfen vor ihrer Verwirklichung einer weiteren Umsetzung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden also nicht sofort nach dem Inkrafttreten des Landschaftsplanes realisiert. Ihre Umsetzung auf privaten Grundstücken erfolgt vielmehr erst nach vorherigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern bzw. Nutzungsberechtigten mit dem Ziel einer vertraglichen Vereinbarung. Die gilt auch für die in den Schutzgebieten festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

11. Welche naturschutzfachlichen Auflagen in Naturschutzgebieten sind entschädigungspflichtig?

Sofern durch Festsetzungen für Naturschutzgebiete bisher ausgeübte rechtmäßige Grundstücksnutzungen über ein zumutbares Maß hinaus eingeschränkt werden, kann nach § 7 LG unter bestimmten Umständen eine Verpflichtung zur finanziellen Entschädigung durch den Kreis Siegen-Wittgenstein gegenüber dem Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gegeben sein.

Bei der Frage, ob an den Eigentümer oder Berechtigten eine Entschädigung zu zahlen ist, ist zunächst zu unterscheiden, ob durch die Regelungen des Landschaftsplanes der bisherige Zustand durch Verbote festgeschrieben wird, indem die bisherige Nutzung auch weiterhin zulässig bleibt (Erhalt des so genannten "Status quo"), oder ob der Landschaftsplan eine Einschränkung derzeit bestehender Bewirtschaftungsformen oder eine Veränderung oder Umgestaltung des Grundstückes vorsieht.

In der Regel ist keine Entschädigung zu zahlen, da die Festsetzungen des Landschaftsplanes weder enteignende Wirkungen im Sinne von Art. 14 Grundgesetz haben, noch die Voraussetzungen des § 7 LG für die Zahlung einer Entschädigung erfüllt sind.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass sich allein aus der Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, das sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, keine Entschädigungsrelevanz ergibt, sondern im Einzelfall zu prüfen ist, ob ein Verbot die bisherige Nutzung tatsächlich beschneidet.

12. Gehen bei einem Verkauf von Flächen in Naturschutzgebieten alle Auflagen auf den neuen Besitzer über, oder kann dieser neue Bedingungen aushandeln?

Die Festsetzungen und Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsplanes sind rechtsverbindlich, d.h. für jedermann geltend. Die Festsetzungen eines Landschaftsplanes sind zudem nicht befristet, sondern haben nach Satzungsbeschluss eine dauerhafte Gültigkeit. Für einen Rechtsnachfolger oder neuen Grundstücksbesitzer gelten somit die gleichen Regelungen, die mit Satzungsbeschluss des Landschaftsplanes verabschiedet wurden. Grundsätzlich steht auch für einen Rechtsnachfolger die Möglichkeit offen, durch die Untere Landschaftsbehörde prüfen

zu lassen, ob eine Befreiung oder Ausnahme von den Regelungsinhalten des Schutzgebietes möglich ist.

13. **Ist es richtig, dass in einem Abstand von 300 m zu einem ausgewiesenen Flora-Fauna-Habitat-(FFH)-Gebiet keine Bebauung irgendeiner Art erfolgen darf? Kann ich dann überhaupt noch einen Viehunterstand bauen oder einen Anbau an meinem Wohnhaus vornehmen?**

Immer wieder wird vorgebracht, dass innerhalb einer 300-m-Zone um FFH-Gebiete, die im Zuge der Landschaftsplanung oder einer ordnungsbehördlicher Verordnung landesweit als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden, ein vollständiges Bauverbot besteht. Dies ist jedoch nicht richtig.

Zutreffend ist hingegen, dass innerhalb einer solchen Abstandszone geplante Maßnahmen und Vorhaben vorsorglich auf ihre Verträglichkeit mit den Schutzziele des FFH-Gebietes geprüft werden müssen. Sofern keine schutzgebietsbezogenen Belange und Besonderheiten entgegenstehen, ist auch der Bau von Infrastruktureinrichtungen und Gebäuden im Allgemeinen innerhalb dieser 300-m-Zone möglich.

Selbst Viehunterstände und andere Einrichtungen (z. B. Kanalleitungen) können innerhalb von FFH-Gebieten zulässig sein, sofern der spezifische Schutzzweck und der Erhaltungszustand des Gebietes dadurch nicht gefährdet werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

14. **Wer finanziert die Umsetzung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen (z.B. Anpflanzungen, Beseitigung von Bachverrohrungen und Teichen) und wer setzt die Maßnahmen um?**

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch den Kreis finanziert und umgesetzt. Die gesamte Umsetzung eines Landschaftsplanes erfolgt über einen längeren Zeitraum. Dem Eigentümer entstehen keine Kosten. Alle Maßnahmen erfolgen auf Basis vertraglicher Regelungen mit dem Grundstückseigentümer, in deren Rahmen dann auch Ausgleichszahlungen oder Entschädigungen festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer kann sich von den Verpflichtungen des Landschaftsplanes befreien, wenn er das Grundstück dem Kreis in Höhe des Verkehrswertes zum Erwerb anbietet.

15. **Wer kümmert sich um die besondere Pflege der Schutzgebiete und -objekte und wer trägt die Kosten?**

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile) obliegt der Unteren Landschaftsbehörde. Für Naturschutzgebiete werden von der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein in Erndtebrück detaillierte Pflege- und Entwicklungspläne erstellt.

Eine besondere Bedeutung besitzt die Sicherung der wertvollen Grünlandbiotope, die unter dem Einfluss der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung entstanden sind, und die für ihren Fortbestand auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung angewiesen sind.

Ergänzend zu den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes ist daher eine extensive Grünlandnutzung wichtig. Dazu wird allen Landwirten der Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Kulturlandschaftsprogramm) sowohl für die langfristige Erhaltung als auch für die Entwicklung und Wiederherstellung der in den Schutzgebieten vorhandenen, wertvollen Grünlandbereiche empfohlen.

Sofern es sich um Waldflächen handelt, erarbeitet das Forstamt für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen FFH-Gebiete so genannte Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKOs).

Die in den Schutzgebieten erforderlichen Pflegemaßnahmen werden vom Land bzw. Kreis finanziert.

16. Der Landschaftsplan sieht die Beseitigung oder Optimierung von Teichanlagen vor. Sind dies nicht hochwertige Biotope?

Durch die Anlage von Teichen ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf den Naturhaushalt: Dies sind z. B. Veränderungen der Fließeigenschaften und der natürlichen Artenzusammensetzung im Fließgewässer, Erhöhung der Wassertemperatur, Verringerung des Sauerstoffgehalts des Wassers, Erhöhung des Nährstoffgehalts im Unterlauf durch Düngung und Fütterung, Faunenverfälschung durch Abwanderung von Fischen u.ä.

In Oberläufen von Bächen sind Stillgewässer natürlicherweise selten vorhanden. Daher bedeuten die angelegten Teiche einen Eingriff in den Naturhaushalt, insbesondere wenn der Teich komplett vom Bach durchflossen wird. Als Maßnahme wird im Landschaftsplan daher z.B. die Beseitigung eines Fischteiches oder dessen Umwandlung in einen Feuchtbiotop vorgesehen.

Naturnahe Teiche mit ausgedehnten Flachwasserzonen, einer vielgestaltigen Uferlinie und ohne Nutzfischbesatz stellen anders als intensiv genutzte Fischteiche wertvolle Biotope für heimische Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Schwimmkäfer, Stichling, Moderlieschen, Schneider und andere Fischarten sowie die zahlreichen heimischen Schneckenarten dar. Sie bilden vielfach die wichtigsten Laichgewässer für Amphibien, vor allem für die heimischen Molcharten wie Berg- und Kammmolch, sowie für Erdkröte und Grasfrosch. Auch sind mehrere Vogelarten auf naturnahe Teiche angewiesen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt per Vertrag mit dem Eigentümer, es sei denn, der Teich wurde ohne Genehmigung angelegt.

17. In welcher Weise kann eine ökologische Optimierung an Teichanlagen durchgeführt werden?

Eine Umwandlung in einen ungenutzten Feuchtbiotop kann z.B. dann erfolgen, wenn der Fischteich neben dem Fließgewässer liegt und sich durch Maßnahmen wie Abflachung der Ufer oder Anlegen einer buchtigen Uferlinie mit geringem Aufwand zu einem ökologisch wertvolleren Bereich umgestalten lässt. Die Wasserentnahme ist so zu verändern, dass auch bei Niedrigwasser die Hauptwassermenge im Bach verbleibt, so dass ggf. der Zufluss zum Teich unterbrochen wird. Weiterhin sollen ein künstlicher Fischbestand zurückgeführt und nicht heimische Gehölze und Nadelbäume entfernt werden. Zu den geplanten Renaturierungsmaßnahmen gehört auch das Beseitigen von Freizeiteinrichtungen wie Hütten, Grillplätzen, Zaunanlagen, Pflasterflächen usw. Auch Metall- und Betonteile im Wasser und am Ufer sowie

Teichfolien und Rohre sollen entfernt werden, selbst wenn das Wasser dann periodisch versickert.

In erster Linie ist es das Ziel, ökologisch sinnvolle Kleingewässer zu schaffen. Dabei können durchaus auch nur periodisch wasserführende Tümpel entstehen. Dauernde Pflegemaßnahmen sind nicht geplant.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können die Teiche landschafts- und gewässerökologisch verbessern, indem sie z.B. die Böschungen abflachen, Flachwasserzonen anlegen, den Fischbesatz verringern oder entfernen, keine nicht einheimischen Fischarten einsetzen oder die Zufütterung der Fische einstellen. Sinnvolle Maßnahmen sind u.a. auch die Beseitigung von Uferbefestigungen, das Abtragen von Dämmen, die Entfernung von Nadelgehölzen, die Entfernung von Staueinrichtungen und die Verlegung des Teiches in den Nebenschluss.

Es wird empfohlen, entsprechende Arbeiten in engem Kontakt mit der Unteren Landschaftsbehörde zu planen und durchzuführen.

18. In der Festsetzungskarte werden Maßnahmenräume für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt. Worin unterscheiden sich diese Räume von den anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen?

Soweit nicht Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen, ist es auch zulässig, verschiedene Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden sind. Die Festsetzung von Maßnahmenräumen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt mit der Zielsetzung, die Durchführung sinnvoller Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zeitlich und räumlich zu bündeln. Durch die räumliche Konzentration von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entstehen in der Regel Synergie-Effekte, durch die auf Dauer gesehen, eine größere Optimierung erreicht wird, als dies bei verstreuten und isolierten Einzelmaßnahmen möglich ist.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den besonders dargestellten Entwicklungsräumen sollen nach Möglichkeit vorrangig von Maßnahmenträgern als Kompensationsmaßnahmen oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (sog. Ökokonto-Maßnahmen) umgesetzt werden.

19. Im Landschaftsplan sind meine Teichanlage und ein angrenzendes Grundstück mit Fichtenbestand als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme festgesetzt. Besteht für mich eine Rechtsverpflichtung, den Teich oder die Fichtenbestände zu entfernen bzw. zu optimieren?

Eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen besteht für den Eigentümer nicht. Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung wird die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis in Form eines Vertrages zwischen dem Kreis und dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstücks durchführen.

Weitergehende Details zu der Rechtswirkung, Umsetzung und Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können Sie der Broschüre „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung“ entnehmen.

20. **Im Landschaftsplan ist der Rückbau einer Verrohrung im Fließgewässer geplant. Kann ich dieser Festsetzung widersprechen, denn mit der Entfernung ist eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden, da ich dann die Grünlandfläche auf der gegenüberliegenden Fließgewässerseite mit dem Traktor nicht mehr erreiche?**

Alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Kreis und den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten umgesetzt.

Aufgrund des landesweit vergleichsweise hohen Waldanteils ist es ein besonderes Anliegen des Kreises Siegen-Wittgenstein, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen langfristig zu sichern und ein Brachfallen der landwirtschaftlich genutzten Tallagen zu vermeiden. Die Vielzahl der technischen Verfahren ermöglicht es heute, sowohl die Interessen der Landwirte als auch die naturschutzfachlichen Zielsetzungen zur Aufwertung der Fließgewässer miteinander in Einklang zu bringen. Sofern eine Überquerung des Fließgewässers nicht durch eine Furt gewährleistet werden kann, wird mit dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eine geeignete technische Lösungsmöglichkeit gesucht, die die Überfahrbarkeit ermöglicht und gleichzeitig auch zu einer Reduzierung der Verbauung im Fließgewässer beiträgt.

Weitere Informationen zur Bedeutung von Fließgewässern und zur Umsetzung von gewässeroptimierenden Renaturierungsmaßnahmen können Sie den Broschüren "Quellen und Fließgewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein" und "Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung" entnehmen.

Biotopschutz

21. **Was ist ein Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG und was wird zu diesen Biotopen im Landschaftsplan geregelt?**

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG sind z.B. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Moore, Quellbereiche, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden sowie naturnahe Fließgewässer und die dazugehörige Vegetation. Sie sind aufgrund ihrer landesweiten Seltenheit, Gefährdung und besonderen Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna gesetzlich geschützt.

§ 30 BNatSchG besagt, dass gesetzlich geschützte Biotope nicht nachteilig beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Diese gesetzliche Regelung gilt unabhängig vom Landschaftsplan, so dass der Landschaftsplan hierzu keine zusätzlichen Regelungen beinhaltet. Die in § 62 Abs. 3 LG vorgeschriebene Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope in der Karte "Gesetzlich geschützte Flächen" des Landschaftsplans dient ausschließlich der Information der Bürgerinnen und Bürger über bereits bestehende gesetzliche Regelungen und die damit verbundenen Verbote. Die Flächen sind per Gesetz geschützt, ohne dass es einer besonderen Ausweisung bedarf.

22. Welche Bewirtschaftungsweisen darf ich als Landwirt / Forstwirt auf Flächen, die dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG unterliegen, überhaupt ausführen?

Die gesetzlich geschützten Flächen wurden bislang meist nur extensiv oder zum Teil auch gar nicht genutzt. Nur so konnten sich die schutzwürdigen Biotope überhaupt entwickeln und bis heute erhalten. Mit dem geltenden Veränderungsverbot, das unabhängig von der Aufstellung des Landschaftsplanes gilt, ist daher grundsätzlich keine Einschränkung der derzeitigen Nutzung verbunden. Zu unterlassen sind jedoch Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung bzw. zu einer Zerstörung des Biotoptyps führen können. Vor allen geplanten Veränderungen solcher Biotope ist daher zu überprüfen, ob durch die Maßnahme eine Gefährdung der Biotope entsteht. Bewirtschaftungsempfehlungen für gesetzlich geschützte Biotope können Sie dem Faltblatt "Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz" entnehmen. Ergänzende Informationen erhalten Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde.

Für eine weitere extensive Nutzung der Flächen werden dem Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen pro Hektar/Jahr 98 € (Stand: 2010) von der Landwirtschaftskammer gezahlt.

23. Im Landschaftsschutzgebiet und in den Naturschutzgebieten ist es verboten, Gehölze zu entfernen. Die Gehölze am Fließgewässer behindern aber zunehmend die Bewirtschaftung meiner Grünlandflächen und die Trocknung des Mähgutes. Ich fühle mich hier unnötig benachteiligt. Bietet der Kreis hier keine Lösungsmöglichkeiten an?

Natürlicherweise wären die Fließgewässerabschnitte in den Grünlandtallagen von Ufergehölzen (z. B. Erlen- und Weidengehölzen) begleitet und würden hier wichtige Funktionen zur Ufersicherung erfüllen. In der Vergangenheit wurden viele Ufergehölze jedoch vollständig beseitigt oder in großen Abschnitten Auf-den-Stock gesetzt. Zukünftig sollen diese für die Landwirtschaft ggf. notwendigen Rückschnittmaßnahmen nicht unkontrolliert und in großem Umfang innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

Daher erlaubt der Landschaftsplan sowohl in den Naturschutzgebieten als auch im Landschaftsschutzgebiet keine vollständige Beseitigung der Gehölze mehr. Fachgerechte Pflegemaßnahmen an Gehölzen sollen jedoch auch zukünftig ausgeführt werden dürfen. Nähere Informationen zu Art und Umfang dieser Pflegemaßnahmen können Sie der Broschüre „Die Pflege von Hecken“ entnehmen.

Pflegemaßnahmen in der Form des Auf-den-Stock-Setzens von Hecken und Ufergehölzen in Naturschutzgebieten sind auf eine bestimmte Länge begrenzt, um zu gewährleisten, dass an den Fließgewässern jederzeit noch ausreichend intakte und für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvolle Gehölzabschnitte verbleiben. Empfohlen wird eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, bevor die Pflegemaßnahmen ausgeführt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Pflege- und Schnittmaßnahmen an Hecken und Gebüsch nach § 39 BNatSchG nur in den Monaten von Oktober bis Februar durchgeführt werden dürfen.

Landwirtschaft

24. Ist mit der vorgesehenen Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet eine Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung verbunden?

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Ausgleichsraumes.

Eine Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung ist mit dieser Schutzgebietskategorie - anders als bei Naturschutzgebieten - grundsätzlich nicht verbunden. Im Landschaftsschutzgebiet werden keine Regelungen hinsichtlich der Nutzungsintensität, z.B. der Düngung und der Mahd oder den Beweidungszeitpunkten getroffen. In einem Landschaftsschutzgebiet erfolgt auch keine Vorgabe für die Baumartenwahl innerhalb des bestehenden Waldes.

Verboten werden können jedoch Handlungen wie z.B. der Umbruch von Grünland in einzelnen Auen- und Niederungsbereichen oder die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken, Feldgehölzen und Bäumen.

25. Welchen Einschränkungen unterliege ich als Bewirtschafter von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet?

Durch den Abschluss der FFH-Rahmenvereinbarung Burbach-Neunkirchen wurde nach intensiven Verhandlungen aller Beteiligten die Forderung der Landwirtschaft zur Grundlage allen zukünftigen Handelns gemacht, so dass für alle aufzustellenden Landschaftspläne der Grundsatz "Grundschutz und Verträge" gilt. Grundschutz in diesem Sinne bedeutet, dass nur die Maßnahmen oder Eingriffe einer Regelung des Landschaftsplanes unterworfen sind, die eine Verschlechterung des Schutzgebietes betreffen; eine Weiterführung der bisher durchgeführten landwirtschaftlichen Nutzungsart und der Nutzungsintensität bleibt also zulässig. Besondere Erhaltungsmaßnahmen, die eine Nutzungseinschränkung (z.B. Nutzungsextensivierung) bedeuten würden, werden zusammen mit der Landwirtschaft über vertragliche Regelungen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit (Vertragsnaturschutz) gemeinsam durchgeführt und entschädigt. Ähnliches gilt durch die Anwendung der Grundsätze der Warburger Vereinbarung auch für den Bereich der Forstwirtschaft.

Für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Naturschutzgebieten werden dem Bewirtschafter als Ausgleich 98 €/ha und Jahr gezahlt (Stand: Januar 2010), ohne dass hiermit Einschränkungen der derzeitigen Nutzung verbunden sind. Für Flächen in gemeldeten FFH-Gebieten gibt es ebenfalls Ausgleichszahlungen, deren Höhe von dem Schutzstatus abhängig ist (in Naturschutzgebieten oder Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG bis zu 98 €/ha und Jahr, in Landschaftsschutzgebieten bis zu 48 €/ha und Jahr, wenn keine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet vorliegt bis zu 36 €/ha und Jahr).

Unabhängig vom Inkrafttreten eines Landschaftsplanes ergeben sich Nutzungseinschränkungen in den als Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG kraft Gesetzes geschützten Bereichen.

26. **Bin ich als Eigentümer von Flächen innerhalb von Schutzgebieten verpflichtet, die Flächen nach naturschutzfachlichen Kriterien zu pflegen, wenn eine Bewirtschaftung nicht mehr möglich oder gewollt ist?**

Innerhalb und auch außerhalb von Schutzgebieten besteht grundsätzlich keine Pflegeverpflichtung, d.h. Eigentümer oder Bewirtschafter können rechtlich nicht gezwungen werden, die Flächen z.B. in Form von Beweidung oder Mahd zu bewirtschaften. Sollte die weitere Bewirtschaftung von Flächen z.B. aus betrieblichen Gründen nicht mehr möglich sein, weil eine einzelne Parzelle wirtschaftlich unrentabel ist oder die Fläche weit von der Hofstelle entfernt liegt, so wird die Untere Landschaftsbehörde versuchen, einen anderen Bewirtschafter für die Fläche zu finden.

27. **Darf ein im Naturschutzgebiet liegendes Grundstück in Notzeiten z. B. zum Kartoffel- oder Gemüseanbau genutzt werden?**

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass in Naturschutzgebieten auch Ackerflächen vorhanden sind. Auf diesen Flächen darf die bisherige Nutzungsart weitergeführt werden. Für Naturschutzgebiete ist über einen allgemeinen Verbotskatalog geregelt, dass ein Umbruch von vorhandenen Grünlandflächen in Acker nicht erlaubt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung von den allgemeinen und speziellen Verboten erteilen. Falls in "Notzeiten" die Ernährung der Bevölkerung gefährdet ist, wird ein Umbruch von Grünland in Naturschutzgebieten sicherlich zugelassen werden.

28. **Darf ich im Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel bzw. Düngemittel ausbringen?**

Ein Einsatz dieser Mittel an Wegrändern, auf Feldrainen, Brachflächen oder sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist generell innerhalb aber auch außerhalb von Schutzgebieten nicht erlaubt (§ 39 BNatSchG).

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes ist die verantwortungsvolle Verwendung zugelassener Mittel entsprechend der guten fachlichen Praxis nicht verboten.

In Naturschutzgebieten ist die Aufbringung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmitteln oder anderen chemischen Mitteln nicht erlaubt.

29. **Kann mir über den Landschaftsplan untersagt werden, Grünlandflächen direkt bis an ein Gewässer zu mähen?**

Fließgewässer mit ihren Randstreifen sind Lebensadern in unserer Landschaft mit einer ganz speziellen, angepassten Pflanzen- und Tierwelt. Im Rahmen der Landschaftsplanung ist es daher vorgesehen, einige natürliche oder naturnahe Fließgewässerabschnitte im Kreisgebiet mit einem beidseitigen Randstreifen als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen. Die Randstreifen sollen als Rückzugsräume für die Tier- und Pflanzenwelt dienen und, nach Abstimmung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter, von der Bewirtschaftung vollständig ausgeschlossen oder nur in größeren Zeiträumen (ca. 3 - 5 Jahre) bis an die Böschungsoberkante gemäht werden. Die damit verbundenen kleinflächigen Nutzungseinschränkungen werden ggf. durch Zahlungen des Kreises im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms ausgeglichen.

30. **Welche Möglichkeiten zur finanziellen Förderung von extensiven Nutzungen bestehen?**

Generell ist es möglich, Flächen in landwirtschaftlich genutzten Bereichen in das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises aufzunehmen. Das Kulturlandschaftsprogramm ist ein Naturschutz-Förderprogramm für die Landwirtschaft. Die Landwirte erhalten auf Basis von Bewirtschaftungsverträgen für eine naturschutzverträgliche Nutzung der Flächen Bewirtschaftungsentgelte, deren Höhe sich an der Bewirtschaftungsform (Mahd oder Beweidung, Handarbeit, Entbuschung) und an der Höhenlage der Fläche orientiert. Die genauen Bewirtschaftungsmodalitäten sind vom jeweiligen Biotoptyp abhängig und können bei der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein (Hauptmühle 5, 57339 Erndtebrück, Tel. 02753/598330) oder bei der Unteren Landschaftsbehörde erfragt werden (siehe auch Falblatt "Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein").

Zusätzlich zum Kulturlandschaftsprogramm erhalten alle Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen in Naturschutzgebieten oder von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG unabhängig von einer vertraglich vereinbarten Nutzungsextensivierung über das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises auf Antrag eine Ausgleichszahlung in Höhe von bis zu 98,- €/ha und Jahr von der Landwirtschaftskammer.

Die finanzielle Bezuschussung erfolgt auch für Flächen, auf denen gegenüber der bisherigen Nutzung keine Nutzungseinschränkung stattfindet. Insoweit handelt es sich also um eine Bonuszahlung. Auch für wenig ertragreiche Flächen besteht dadurch ein ökonomischer Anreiz zur Weiterbewirtschaftung. Dies trägt sowohl zum Erhalt der schutzwürdigen Lebensräume als auch zur Einkommenssicherung der heimischen Landwirtschaft bei.

31. **Was geschieht, wenn kein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm für eine Fläche in einem Naturschutzgebiet abgeschlossen wird?**

Zu den besonderen Merkmalen der Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein gehört die Beschränkung des Ordnungsrechts auf das naturschutzfachlich Wesentliche.

Wenn für landwirtschaftlich genutzte Flächen kein Vertrag nach dem Kulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wird, so gelten nur die Ge- und Verbote des Landschaftsplanes. Da diese Ge- und Verbote in der Regel keine Reglementierung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise beinhalten, ist auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und Weise möglich - ohne konkrete Naturschutzvorgaben.

Wenn es sich um ein Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG handelt, so gelten allerdings die hier ohnehin bestehenden Vorgaben, auf die im Landschaftsplan besonders hingewiesen wird.

32. Auf meinem Grundstück sollen Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen werden. Welche Verpflichtungen entstehen für mich hinsichtlich Pflege und Verkehrssicherung?

Mit den Regelungen für Naturdenkmale wird das Ziel verfolgt, das jeweilige Objekt ohne jegliche nachteilige Veränderungen zu erhalten. Es handelt sich daher in der Regel um einen Totalschutz.

Da sich diese geschützten Bäume bereits über viele Jahrzehnte nahezu unbeeinträchtigt entwickeln konnten, wird durch eine Unterschutzstellung nur der derzeitige Zustand gesichert. Unzumutbare Beeinträchtigungen für den Grundstückseigentümer treten nicht auf, da keinerlei Veränderungen erfolgen sollen. Da auch ggf. notwendige Pflege- und Sicherungsarbeiten an den Bäumen vom Kreis ausgeführt werden, sind für den Eigentümer keinerlei Kosten mit der Unterschutzstellung verbunden.

Die mit der Unterschutzstellung der Bäume als Naturdenkmal verbundenen Verbote bewirken im Wesentlichen einen vollständigen Schutz. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Dem Grundstückseigentümer ist es daher nicht mehr erlaubt, an den Bäumen entstehende Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Da der Grundstückseigentümer mit der Unterschutzstellung seine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Baum vollständig verliert, obliegt ihm insoweit auch keine Verkehrssicherungspflicht mehr. Notwendige Sicherungsmaßnahmen werden vom Kreis Siegen-Wittgenstein als untere Landschaftsbehörde ausgeführt, daher obliegt dem Kreis auch die Verkehrssicherungspflicht.

Der Eigentümer hat allerdings auch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht, d.h., er muss den Baum gelegentlich besichtigen und optisch erkennbare Veränderungen, Schäden und drohende Gefahren an den Kreis melden. Hierdurch und durch die vom Kreis sicherzustellende regelmäßige Kontrolle aller Naturdenkmale soll gewährleistet werden, dass notwendige Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können.

33. Ich besitze ein Grundstück innerhalb eines ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteils. Ist mir die Beseitigung einer Baumreihe erlaubt und darf ich die landwirtschaftliche Nutzung intensivieren?

Bei Geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich nicht um großflächig geschützte Gebiete, sondern um einzelne Elemente der Landschaft. D.h. innerhalb der Geschützten Landschaftsbestandteile sind nur die Objekte (z.B. Obstbäume, Baumgruppen, Gehölzstreifen und ggf. deren unmittelbarer Einzugsbereich), nicht jedoch die gesamte Fläche (z.B. Wiese) geschützt. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung ist zulässig, sofern die durch die Schutzausweisung geschützten Objekte nicht beeinträchtigt werden. Eine Beseitigung oder direkte Beeinträchtigung der Objekte (z.B. durch Rodung, Beschädigung durch Maschineneinsatz) ist dagegen verboten.

34. Wenn ich in einem Schutzgebiet (NSG, LB oder LSG) Veränderungen der Nutzung vornehmen möchte, muss ich erst Rücksprache mit dem Kreis nehmen?

Mit dem Satzungsbeschluss des Landschaftsplans treten die für die jeweiligen Schutzgebiete geltenden Ge- und Verbotsregelungen in Kraft.

Unberührt von den Verboten bleiben alle bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, vor allem auch die landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit unter den dazugehörigen Regelungen nichts anderes festgesetzt wurde. Veränderungen der Art der Grünlandnutzung (Mahd oder Beweidung, Schnittzeitpunkte, etc.) oder die weitere Bewirtschaftung des Waldes sind weiterhin möglich.

Alle vorgesehenen Nutzungsänderungen, die mit den allgemeinen und speziellen Verbotsregelungen der Schutzgebietskategorien unvereinbar sind, z.B. der Umbruch von Grünland, die Anlage von Drainagen oder die Errichtung baulicher Anlagen, sind aber unzulässig.

Im Zweifel können Sie von der Unteren Landschaftsbehörde prüfen lassen, ob die von Ihnen vorgesehene Nutzungsänderung den Schutzziele des Schutzgebietes entgegensteht und eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist. Hierfür stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

35. Ich benötige für meinen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten für bauliche Anlagen. Kann ich dies in einem Schutzgebiet überhaupt realisieren?

Bei bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Hofstellen) berücksichtigt der Kreis deren wirtschaftliche Funktion und den zukünftigen Entwicklungsbedarf. Ziel ist es, zu einer zukünftigen Existenzsicherung der Betriebe beizutragen. Sind bauliche Erweiterungen des Betriebes erforderlich, die über die eigentliche Hofstelle hinausgehen, so muss jeweils im Einzelfall über die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entschieden werden.

Für einen Landwirt ist es oft schwer zu verstehen, dass der Betrieb, der erst durch seine wirtschaftliche Existenz den bedeutenden naturschutzfachlichen Wert der Kulturlandschaft geschaffen hat, nun über den An- und Ausbau eines Stalles nachteilige Beeinträchtigungen des Gebietes verursacht. Eine Betriebserweiterung z. B. in einem Naturschutzgebiet muss aber im Rahmen einer Einzelfallentscheidung auf seine Verträglichkeit mit den Schutzziele geprüft werden.

36. Ich besitze Grünlandflächen im Landschaftsschutzgebiet und in Naturschutzgebieten. Dürfen diese Flächen künftig erst ab Juli gemäht oder beweidet werden?

Die Landschaftsplanung des Kreises Siegen-Wittgenstein sieht zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen im Frühjahr lediglich für folgende Bereiche vor, um die noch verbliebenen Lebensräume der bodenbrütenden Wiesenvögel Braunkehlchen und Wiesenpieper zu erhalten:

- 4 kleinflächige Wiesenbrüterschutzzonen in Naturschutzgebieten von Seitentälern der oberen Lahn innerhalb des Stadtgebietes Bad Laasphe
- 6 Grünlandbereiche in Burbacher Naturschutzgebieten

Darüber hinaus gibt es bezüglich den Landschaftsschutzgebieten und allen anderen Naturschutzgebieten keine Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung. Der Kreis übernimmt damit die landesweit einheitliche Vorgehensweise des so genannten Grundschutzprinzips, wonach alle bisher durchgeführten Nutzungsarten auch zukünftig durchgeführt werden dürfen. Alle Flächen dürfen weiterhin ohne Nutzungseinschränkung bewirtschaftet werden, also ohne Vorgaben der Landschaftspläne zu Mahd- und Beweidungsterminen, zur Mahdhäufigkeit, zur Düngungsintensität oder zur Beweidungsdichte.

Eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, auch wenn diese zu negativen Entwicklungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen kann, ist grundsätzlich möglich. Die Naturschutzziele, die wertvollen Grünlandbereiche in ihrer bisherigen Form zu erhalten und möglichst noch zu verbessern, sollen durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Siegen-Wittgenstein erreicht werden, also im Zusammenwirken zwischen dem Kreis und den Landwirten. Weitergehende Informationen hierzu können der Broschüre „Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein“ entnommen werden.

Eine landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung ist nur auf solchen Flächen nicht erlaubt, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz (LG) unterliegen. Der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG besteht jedoch unabhängig von den Regelungen des Landschaftsplanes und wird in der 3. Karte des Landschaftsplanes, der Karte „Gesetzlich geschützte Flächen“, nur dokumentiert. Weitergehende Informationen zum gesetzlichen Biotopschutz können Sie der Broschüre „Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz“ entnehmen.

37. In der Vergangenheit haben die Schäden auf Grünlandflächen durch Schwarzwild erheblich zugenommen. Stimmt es, dass ich einen Wildschaden nicht mehr durch Walzen, Mulchen, Schleppen oder Neueinsaat beheben darf?

Wildschäden führen zu deutlichen Ertragsminderungen der heimischen Landwirtschaft. Da die Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung auch auf Wildschadensflächen im besonderen Interesse des Kreises liegt, wird dies bei den Regelungen des Landschaftsplanes berücksichtigt. Insbesondere bei großflächig auftretenden Schäden an der Vegetationsnarbe sind Maßnahmen wie Mulchen, Walzen und Schleppen unentbehrlich, um die Grünlandbewirtschaftung weiterzuführen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sowie die Neueinsaat dieser Flächen ist innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig.

In Naturschutzgebieten ist die ggf. erforderliche Nachsaat auf Wildschadensflächen nur mit bestimmten Rasensaatgutmischungen zulässig, um den Schutzzweck und die schützenswerten Vegetationsbestände nicht zu gefährden.

Besondere Anforderungen an die Beseitigung von Wildschäden bestehen auch bei Flächen in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG. Da diese Flächen in der Vergangenheit immer sehr extensiv bewirtschaftet wurden, ist ein sehr hohes Samen- und damit Regenerationspotenzial im Boden vorhanden und eine Nachsaat bzw. Neueinsaat im Allgemeinen überflüssig. Stimmen Sie Ihre geplante Vorgehensweise hier doch einfach mit der Unteren Landschaftsbehörde ab. Informationen zum gesetzlichen Biotopschutz können Sie zusätzlich der Broschüre „Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz“ entnehmen.

38. **Die Neuanlage von Dränagen ist in den Naturschutzgebieten und dem Landschaftsschutzgebiet verboten. Stimmt es, dass vorhandene Dränagen nicht mehr unterhalten werden dürfen und zurückgebaut werden müssen?**

Bestehende funktionsfähige Dränagen genießen Bestandsschutz und dürfen auch zukünftig in dem bisher vorhandenen Wirkungsgrad unterhalten werden. Eine Erhöhung der Entwässerungswirkung, z. B. durch Tieferlegung des Dränagestranges oder durch Vertiefung von Entwässerungsgräben, ist jedoch nicht erlaubt.

Die Neuanlage von Dränagen ist untersagt, um die wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandbereiche vor einer weiteren Entwässerung und damit einhergehenden Vegetationsveränderungen zu schützen und die bestehende Artenvielfalt zu erhalten. Die zunehmende Entwässerung der Nass- und Feuchtgrünlandbereiche führt zudem auch zu Problemen des Hochwasserschutzes in den Unterlaufbereichen der größeren Fließgewässer.

Forstwirtschaft

39. **Was bedeuten die forstlichen Festsetzungen für den Waldbesitzer?**

Forstliche Festsetzungen sind landschaftsökologisch begründete, mit dem Forstamt einvernehmlich abgestimmte waldbauliche Vorgaben für einzelne, ökologisch bedeutsame bzw. ökologisch optimierbare Waldflächen. Die Durchführung der forstlichen Festsetzungen obliegt der zuständigen Unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz - Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein). Diese Festsetzungen sind bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen.

Folgende forstliche Festsetzungen können in Landschaftsplänen getroffen werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles in Naturschutzgebieten oder Geschützten Landschaftsbestandteilen erforderlich ist:

- Wiederaufforstung mit Laubholz,
- Untersagung bestimmter Formen der Endnutzung (Kahlschlagverbot)

Unberührt von dem Kahlschlagverbot bleiben Saum- und Femelhiebe sowie Maßnahmen im Rahmen der Umwandlung von Nadelholz- in Laubholzbestände, die herkömmliche Nutzung des Niederwaldes, Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden aus Kalamitäten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Windwurfschäden.

40. **Wie wirkt sich der Landschaftsplan auf die forstliche Bewirtschaftung der Wälder aus?**

Unberührt von den Verboten des Landschaftsplanes bleibt die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Dies bedeutet, dass durch Regelungen des Landschaftsplanes keine bindenden Vorgaben für die Art und Weise der forstlichen Nutzung gemacht werden (z.B. keine Regelungen zu Nutzungszeitpunkten und Umtriebszeiten, Maschineneinsatz und Hiebverfahren, Läuterungs- oder Pflegemaßnahmen). Unberührt bleibt auch die Bodenschutzkalkung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

In Naturschutzgebieten ist es verboten, Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder Düngemittel in Waldflächen auszubringen. Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) sowie die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen sind in den Schutzgebieten ebenfalls untersagt.

41. Welche Auswirkungen hat das Landschaftsschutzgebiet auf die Unterhaltung sowie den Aus- und Neubau von Forstwirtschaftswegen?

Die reine Unterhaltung der Forstwirtschaftswege, d.h. die Reparatur vorhandener Schäden oder die Einbringung einer neuen Verschleißschicht, kann weiterhin durchgeführt werden wie bisher. Bei einem Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen ist die Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

42. Warum legt der Kreis so viel Wert auf die Beseitigung von Nadelholzbeständen in Talbereichen?

Zwischen 1950 und 1979 sind im Kreis Siegen-Wittgenstein an vielen Stellen Nadelgehölze gepflanzt worden, wo sie nicht standortgerecht sind bzw. wo die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wurde. So wurden häufig isoliert liegende Flächen in ansonsten offenen Tälern insbesondere mit Fichten, Edeltannen bepflanzt.

Abgesehen von den optischen Beeinträchtigungen haben diese Anpflanzungen deutlich negative Auswirkungen auf die Ökologie des gesamten Talraumes. Zunächst ist der Verlust an Feuchtwiesen zu nennen, an der Stelle, wo nun die Anpflanzung stockt. Darüber hinaus haben die Nadelbäume eine negative Wirkung auf den Boden (Versauerung, Bildung einer Rohhumus-Auflage, geringere Durchlüftung, geringere Besiedelbarkeit für Tiere etc.). Dieses wiederum wirkt sich zusätzlich zur oft nahezu vollständigen Beschattung negativ auf einen angrenzenden Bach aus, da auch hier eine Versauerung und damit eine Artenverarmung stattfinden. Weiterhin entsteht eine ökologische Trennung der Grünlandbereiche. Ein Arten- und / oder Individuenaustausch zur Aufrechterhaltung der Lebensgemeinschaften kann oft nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erfolgen. Deutlich nehmen die Anzahlen von den verschiedensten Tierarten in den Monokulturen ab. So haben Untersuchungen ergeben, dass in Gewässern innerhalb von oder angrenzend an Fichtenbestände nur ca. 20 % der sonst vorhandenen Menge von Wasserkäfern und Eintagsfliegen vorhanden sind. Zur Stabilisierung von Uferbereichen ist die Fichte außerdem vollkommen ungeeignet, da ihr flacher Wurzelteller leicht unterspült wird.

Seit vielen Jahren ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein daher bemüht, solche Fehlbestockungen zu entfernen und die Flächen wieder in einen ökologisch hochwertigeren Zustand zu überführen. Dafür werden mit dem Eigentümer vertragliche Regelungen abgeschlossen und Entschädigungen gezahlt.

43. Welche Zahlungen erhalte ich, wenn der Landschaftsplan auf meinem Flurstück als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme die Beseitigung von Nadelholzbeständen vorsieht?

In der Regel wird mit dem Flächeneigentümer ein Entschädigungsvertrag mit mindestens 20-jähriger oder auch unbefristeter Laufzeit abgeschlossen. Die aufgrund des Vertrages zu zahlende Entschädigungssumme setzt sich aus dem Bestandeswert (Wert der vorhandenen Bäume) und der Bodenbruttorente (Nutzungsentschädigung für die Zukunft) zusammen.

Der Bestandeswert wird anhand der Waldbewertungsrichtlinien des Landes NRW ermittelt. Das Alter der aufstockenden Bäume, die Baumart, der Bestockungsgrad der Fläche, die Wertziffer des Bestandes und die Ertragsklasse des Grundstückes fließen in die Berechnung ein.

Die Bodenbruttorente entschädigt den Verzicht für die entfallende forstliche Bewirtschaftung der Fläche, d. h. den während der Vertragslaufzeit entstehenden Nutzungsausfall. Die Bodenbruttorente ist abhängig von der Fläche, der Baumart und der Ertragsklasse. Sie wird zu Beginn des Vertrages in einer Summe unter Annahme einer forstüblichen Verzinsung von 4 % kapitalisiert ausgezahlt.

44. Die Haubergsnutzung stellt eine traditionelle forstliche Bewirtschaftungsart der Wälder im Kreisgebiet dar. Stimmt es, dass mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes Einschränkungen der Haubergs- und Niederwaldnutzung verbunden sind?

Niederwaldflächen sind durch ihre traditionelle Bewirtschaftung sowohl für die Pflanzen- und Tierwelt als auch für die Erholung hochwertige Landschaftsräume. Die Landschaftspläne sehen keinerlei Einschränkungen für diese Waldnutzungsform vor.

Unberührt von allen Verboten des Landschaftsplanes bleibt auch zukünftig die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Das bedeutet, dass durch Regelungen des Landschaftsplanes keine bindenden Vorgaben für die Art und Weise der forstlichen Nutzung gemacht werden (z. B. keine Regelungen zu Nutzungszeitpunkten und Umtriebszeiten, Maschineneinsatz und Hiebverfahren, Läuterungs- oder Pflegemaßnahmen etc.).

Außerhalb der Naturschutzgebiete dürfen die naturschutzfachlich und kulturhistorisch wertvollen Laub- und Niederwaldflächen auch in Misch- oder Nadelwaldflächen umgewandelt werden.

45. Mir wurde von einem Nachbarn gesagt, dass durch die Regelungen des Landschaftsplanes in Wald-Naturschutzgebieten nichts mehr erlaubt ist. Stimmt es, dass das gesamte Holz im Wald verbleiben muss und nicht mehr genutzt werden darf?

Unberührt von den Festsetzungen des Landschaftsplanes bleibt auch zukünftig die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Nutzungsart unter Berücksichtigung des Schutzzweckes. Das bedeutet, dass durch Regelungen des Landschaftsplanes keine bindenden Vorgaben für die Art und Weise der forstlichen Nutzung gemacht werden (z. B. keine Regelungen zu Nutzungszeitpunkten und Umtriebszeiten, Entnahmemengen des Holzes, Maschineneinsatz und Hiebverfahren, Läuterungs- oder Pflegemaßnahmen etc.).

Hinsichtlich der Baumartenwahl beschränken sich die Vorgaben des Landschaftsplanes auf den Erhalt des derzeit vorhandenen Laubwaldes bzw. des Laubwaldanteils in Mischwäldern. Es ist daher zulässig, Nadelholzbestände entsprechend der forstlichen Notwendigkeit weiter zu bewirtschaften und nach deren Nutzung ohne weiteres auch eine neue Nadelwaldgeneration zu begründen, soweit im Einzelfall für Wiederaufforstungen keine andere Baumart vorgeschrieben ist. Eine generelle Umwandlung von Fichten- in Laubwälder sieht der Landschaftsplan auch in Naturschutzgebieten nicht vor, ebenso enthält er für die Nadelholzbereiche keine Bewirtschaftungsvorgaben. Alle Maßnahmen zur ökologischen Optimierung der Gebiete sollen nur auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen ausgeführt werden.

In einzelnen Wald-Naturschutzgebieten, in denen über 120-jährige Laubbaumbestände vorhanden sind, sollen - auf Basis der forstlichen Förderung - bis zu 10 Laubbäume je ha aus der forstlichen Nutzung entlassen werden, um den Alt- und Totholzanteil zu erhöhen. Liegendes Totholz muss nur dann in den Waldflächen verbleiben, wenn es einen Mindestdurchmesser von 30 cm besitzt. Detaillierte Informationen zu den forstlichen Nutzungsmöglichkeiten können Sie bei der Unteren Landschaftsbehörde und zusätzlich beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein - erfragen.

Bauleitplanung

46. Was ändert sich durch den Landschaftsplan für die im Außenbereich vorhandenen Anlagen (Häuser, Betriebe, Sport- und Freizeitanlagen)?

Sportflächen, Friedhöfe, Hofstellen und auch alle sonstigen dauerhaft genutzten baulichen Anlagen, die innerhalb des Landschaftsplangebietes liegen, werden durch eine Bestandsschutzregelung von den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes ausgenommen, sofern sie nicht ungenehmigt entstanden sind.

Der Bestandsschutz umfasst den weiteren Betrieb der Anlagen, deren Unterhaltung sowie notwendige Instandsetzungen. Die Errichtung neuer Anlagen und die Inanspruchnahme weiterer Flächen werden nicht vom Bestandsschutz erfasst. Der Bestandsschutz gilt während der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung auch für die darin zugelassenen, aber noch nicht errichteten Anlagen.

47. Warum wird der baurechtliche Außenbereich einer Stadt oder Gemeinde großflächig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen?

Die Darstellungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) und des Regionalplanes als übergeordnete Pläne sind in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. So umfasst der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan u. a. großflächige Bereiche für den Schutz der Landschaft sowie für die Erholung, die den weitaus größten Teil des Kreisgebietes außerhalb der besiedelbaren Fläche einnehmen. In den Landschaftsplänen werden diese Vorgaben durch Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet umgesetzt.

48. Wie wirkt sich der Landschaftsplan auf die Bauleitplanung einer Gemeinde / Stadt aus?

Auch neuen Entwicklungen in der Bauleitplanung trägt der Landschaftsplan durch die Vorgaben des Landschaftsgesetzes Rechnung.

Bestehende Bebauungspläne und Abgrenzungssatzungen werden bereits bei der Aufstellung des Landschaftsplanes in vollem Umfang berücksichtigt, da der Landschaftsplan nur außerhalb solcher Bereiche gilt (§ 16 LG). Enthält der Landschaftsplan Darstellungen oder Festsetzungen mit zeitlicher Befristung in Bereichen eines Flächennutzungsplanes, für die dieser eine bauliche Nutzung vorsieht, tritt der Landschaftsplan für diese Bereiche außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan, ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eine Abgrenzungssatzung in Kraft tritt. In diesen Gebieten hat die künftige bauliche Entwicklung Vorrang.

Auch ohne vorhandene Darstellung der Bauflächen im Landschaftsplan erfordert die Anpassung des Landschaftsplanes an die fortschreitende Bauleitplanung kein zusätzliches Verfahren, sondern erfolgt innerhalb des Verfahrens zur Bauleitplanung. Nach § 29 Abs. 4 LG treten Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Rechtsverbindlichkeit eines Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Kreis dieser Planung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Eine Verfahrensverzögerung für die Bauleitplanung durch einen bestehenden Landschaftsplan ist somit bei einer vorherigen Einbindung des Kreises nicht zu erwarten. Die Landschaftsplanung lässt den Städten und Gemeinden daher für die Bauleitplanung alle Möglichkeiten offen, ihre kommunale Planungshoheit wahrzunehmen.

49. Welche Vorteile bietet der Landschaftsplan für die Stadt / Gemeinde?

Neben einer nachhaltigen Entwicklungskonzeption und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und -ressourcen für den Menschen liefert der Landschaftsplan die wesentlichen Grundlagen für die nach dem Baugesetzbuch zu berücksichtigenden Belange "Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen", "Erholung", "Gestaltung des Landschaftsbildes" sowie "Naturschutz und Landschaftspflege". Der Landschaftsplan zeigt die Bereiche auf, in denen die Realisierung von Planungen der Gemeinde mit geringen Konflikten (und damit auch geringeren Kosten) möglich wäre, und auch Bereiche, in denen mit wesentlichen Konflikten (und entsprechenden Kosten und Problemen der Realisierung) zu rechnen wäre. Der Landschaftsplan bietet der Gemeinde Hilfen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Planung von Lage, Art und Umfang von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich. In den Festsetzungs- und Entwicklungskarten des Landschaftsplanes werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich geeigneten Flächen dargestellt. Diese bilden zugleich die Gebietskulisse für ein Ausgleichsflächen-Management oder die Einrichtung eines Öko-Kontos im Gemeindegebiet. Planung und Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen werden dadurch wesentlich vereinfacht und Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren beschleunigt, wodurch auch Kosteneinsparungen möglich sind.

50. Die öffentlichen Kassen sind leer. Führt die Landschaftsplanung denn nicht zu neuen, nicht bezahlbaren Ausgaben für die Städte / Gemeinden?

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen und die Umsetzung der Maßnahmen. Die Förderung ist jedoch davon abhängig, dass die Landschaftspläne auch in Kraft treten. Die Gemeinden müssen keinen Eigenanteil zur Aufstellung des Landschaftsplanes und zur Umsetzung der Maßnahmen beitragen, da der Kreis hierfür Kostenträger ist.

Für die Pflege der Naturschutzgebiete im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden die Kosten vollständig vom Land NRW und der Europäischen Union übernommen, ein Kommunalanteil entsteht nicht. Insofern ist eher mit einer finanziellen Hilfe von Land und EU als mit einer Belastung der Haushalte von Kreis und Gemeinden zu rechnen. Gleichzeitig sind jetzt und in naher Zukunft in die Entwicklung von Natur und Landschaft und die Umweltvorsorge investierte Gelder auch ökonomisch sinnvoller als eine spätere, deutlich kostenintensivere Beseitigung von Landschaftsschäden.

Haben Sie noch Fragen, möchten Sie einen aktiven Beitrag leisten oder wünschen Sie noch weitergehende Informationen oder Informationsmaterial?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Durch **Ihre** aktive Mitwirkung erhalten Natur und Landschaft im Kreis Siegen-Wittgenstein eine neue Qualität. Nutzen Sie die Chance und tragen Sie mit Ihrem Engagement dazu bei, dass die Bedeutung der Landschaftsplanung verstanden und akzeptiert wird und mit ihr die alltägliche Selbstverständlichkeit „Landschaft“ von den Bürgerinnen und Bürgern bewusster wahrgenommen wird.

Die zusätzlich erläuternden Broschüren

- Landschaftsplanung im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Landschaftsplanung,
- Entwicklungskarte - behördenverbindlicher Teil der Landschaftsplanung,
- Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 62 Landschaftsgesetz,
- Beseitigung von Fehlbestockungen,
- Quellen und Fließgewässer im Kreis Siegen-Wittgenstein,
- Die Pflege von Hecken,
- Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Siegen-Wittgenstein

können kostenlos beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Untere Landschaftsbehörde, 57069 Siegen, postalisch oder durch eine E-Mail an ulb@siegen-wittgenstein.de angefordert werden. Sie stehen auch im Internet unter folgender Adresse bereit:

www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb
und dann unter dem Menüpunkt <Publikationen>

Kreis Siegen-Wittgenstein
- Untere Landschaftsbehörde -
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Tel.: 0271 333-0
Fax: 0271 333-1860

Sachbearbeitung Landschaftsplanung:

Sachbearbeiter/in	Telefon-Nummer	E-mail
Lioba Engemann (nur mo + di)	0271 333-1838	l_engemann@siegen-wittgenstein.de
Michael Gertz	0271 333-1839	m_gertz@siegen-wittgenstein.de
Tim Hellinger	0271 333-1819	t_hellinger@siegen-wittgenstein.de